



### Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

#### Vermeidung und Minderung von Eingriffen

##### Erhalt gesetzlich geschützter Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. In dem i. d. R. 5 m breiten Knickschutzstreifen (gemessen ab Knickfuß) sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig. In der Bauphase sind durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) Beeinträchtigungen dieser geschützten Landschaftselemente zu vermeiden. Kann eine Beeinträchtigung von vorhandenen und neu geschaffenen Knickabschnitten durch die angrenzende Nutzung zukünftig nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Knicks einschließlich Schutzstreifen durch einen mind. 1 m hohen festen Zaun dauerhaft zu sichern.

##### Versetzen von gesetzlich geschützten Knickabschnitten

Von dem Bauvorhaben betroffene Knickabschnitte dürfen nicht vollständig beseitigt werden, sondern sind innerhalb des Plangebietes an einen neuen Standort ordnungsgemäß zu versetzen. Dies betrifft insbesondere den Ost-West-verlaufenden Knick an der Gemeindegrenze entlang des Timmasper Weges. Dieser Knick ist an den südlichen Plangebietsrand so zu versetzen, dass dort ein Residuum entsteht mit darin verlaufendem max. 2 m breitem wassergebundenem Fußweg. Am neuen Standort sind die versetzten Knickabschnitte wieder zu einem geschlossenen Knick auf einem 3 m breiten Wall, ggf. durch Gehölznachpflanzung (mit standortheimischen regionaltypischen Baum- und Straucharten), herzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

##### Erhalt des wertvollen Gehölzbestandes

Der bedeutendste vorhandene Baum- und Strauchbestand – insbesondere die gehölzbestandenen hohen Lärmschutzwälle am westlichen Plangebietsrand – soll erhalten werden und ist entsprechend im B-Plan festgesetzt. Im Falle des im westlichen Plangebietsteil an mittlerer Stelle existierenden baumbestandenen Lärmschutzwalles kann wegen der geplanten Gebäude nur die nördliche Hälfte erhalten werden. Durch die Baumaßnahme im Bereich dieses Lärmschutzwalles entstehende offene Böschungsfächen sind vollständig mit Straucharten wie Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Feldahorn, Wildrose und Pfaffenhütchen zu begrünen. Ansonsten gilt, dass bei Abgang von einzelnen Bäumen ein gleichwertiger Ersatz an gleicher Stelle zu erbringen ist. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind Bäume (auch Knicküberhänger) wirksam durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammenschutz erzielen.

##### Versickerung von nicht verschmutztem Oberflächen- / Dachflächenwasser

Soweit möglich und mit dem anstehenden Boden vereinbar, soll unbelastetes Oberflächen- / Dachflächenwasser innerhalb des Plangebiets auf dafür vorgesehenen Flächen versickert werden. Versickerungsbecken und -flächen sind soweit wie möglich naturnah zu gestalten und zu unterhalten. Die im Zusammenhang mit der Regenwasserversickerung einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.

#### Massnahmen zur Ein- und Durchgrünung und zum Ausgleich, Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften

##### Knickneuanlage und Heckpflanzung

Insbesondere zur Einbindung des Betriebsgeländes und zur Abschirmung der erforderlichen Lärmschutzwälle sind in den ausgewiesenen Bereichen Knickneuanlagen erforderlich, mit denen auch Knicklücken geschlossen werden. Die neuen Knicks sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Kreises RD-ECK aus 3 m breitem Wall und vollständiger standortgerechter zweireihiger Gehölzpflanzung (inkl. Überhälterbäume in einem Abstand von ca. 30 m) herzustellen. Am nordöstlichen Plangebietsrand ist aufgrund der beengten Verhältnisse eine Knickneuanlage nicht möglich, so dass dort zur Eingrünung und Abschirmung eine ca. 2,5 m breite, mind. 2-reihige Laubgehölzhecke aus heimischen Knickgehölzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist.

##### Baumpflanzung

Zur landschaftsgerechten Einbindung des ausgedehnten Hallen- und Gebäudekomplexes ist eine umfangreiche Eingrünung in Form von geplanten Baumreihen und -gruppen erforderlich. An den ausgewiesenen Stellen sind Laubbäume als 3 x v. Hochstämmen, Stamm-U. 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänger Bäume sind gleichwertig an Ort und Stelle zu ersetzen. Für diese Baumpflanzung ist eine offene Grünfläche dauerhaft vorzuhalten, die bei einer Baumreihe eine Mindestbreite von 3 m aufweisen muss. Ansonsten muss die offene Pflanzfläche eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen. Geeignete Baumarten stellen z. B. Stieleiche, Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde (ggf. in Sorten), Vogelkirsche, Spitzahorn, Bergahorn, Schwedische Mehlbeere, Echte Mehlbeere, Hainbuche, Robinie und Gleditsie dar. Die Mindestanzahl der Baumpflanzung beträgt 76 Stück.

##### Ausgleich für den Eingriff in den Knickbestand

Der unvermeidbare Eingriff in den gesetzlich geschützten Knickbestand wird einerseits durch Knickneuanlagen auf dem Aidi-Gelände kompensiert, andererseits wird auf das Guthaben spezieller Knick-Ökokonten in den Gemeinden Owschlag und Osterstedt zugegriffen.

##### Naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Inanspruchnahme und Versiegelung von Bodenfläche

Der hauptsächlich naturschutzrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme und Versiegelung von Bodenfläche erfolgt durch Zugriff auf vorhandene bzw. in Vorbereitung befindliche Ökokonten (in Owschlag und im Schülper Moor). Der abzubuchende Wert ist in der schriftlichen Unterlage zur Grünordnung ausgewiesen.

##### Ausgleich für den Verlust von struktur- und artenreichem Grünland

Die infolge des Bauvorhabens verloren gehende kleine gesetzlich geschützte Grünlandfläche wird durch Zugriff auf ein geeignetes Ökokonto in der Gemeinde Owschlag kompensiert. Dort soll durch eine pflegende extensive Unterhaltung (Beweidung oder Mahd) arten- und strukturreiches Dauergrünland entwickelt und dauerhaft gesichert werden; daher ist die gesetzlich geforderte gleichwertige Kompensation an dieser Stelle für den Biotopverlust erreicht.

##### Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen

Die aus Gründen des Artenschutzrechtes erforderlichen und im entsprechenden Bericht dazu aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen; insbesondere die Regelungen zu Bauzeiten im Falle von Eingriffen in Gehölzbestände und Baufeldräumungen sind einzuhalten.

##### Gestaltung der Hallenfassaden

Aus Gründen des Landschaftsbild- und Ortsbildschutzes sind insbesondere die nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden der Hallen im oberen Drittel durch z. B. eine farbliche Abstufung zu gliedern und aufzulockern. Mit dieser farblichen Gestaltung und Gliederung der Hallenfassaden soll die optische Wirkung der großen Gebäudehöhe abgemildert werden.

### Planzeichenerklärung

Bestand	Planung	
		Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG
		Geplanter / Versetzter Knick mit Knickschutzstreifen
		Einzelbaum, großkronig
		Einzelbaum, mittelgroße Krone
		Gehölzfläche / Geplante Laubgehölzhecke
		Rasen, Wiese
		Versickerungsbecken / Versickerungsmulde
		Vorhaltefläche für Lärmschutzwand
		Versiegelte Flächen
		Gebäude

**Freiraum- und Landschaftsplanung**

Allensteiner Weg 71  
24161 Altenholz  
Tel. 0431-322 254  
Fax 0431-323 765  
info@matthiesen-schlegel.de  
www.matthiesen-schlegel.de

**BERND MATTHIESEN**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

**KATRIN SCHLEGEL**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

---

**▼ PROJEKT**  
Stadt Nortorf und Gemeinde Schulp  
Nortorf: B-Plan Nr. 51,  
Schulp: B-Plan Nr. 6  
für das Gebiet des „Aldi Zentralagers“ östlich des Hofkamper Weges  
und westlich des Timmasper Weges

---

**▼ AUFTRAGGEBERIN**  
Stadt Nortorf und Gemeinde Schulp

---

**▼ UMFANG**  
Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag  
- Entwicklung -

---

▼ DATUM	▼ ÄNDERUNGEN
27.04.2017	

---

▼ BLATT NR	▼ MASS
1	1 : 1.000

Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrHG)